

RS Vwgh 1993/4/13 90/05/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1993

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §126;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §60 Abs1 litc;

BauRallg;

Rechtssatz

Eine Änderung oder Instandsetzung (hier: Erneuerung des Verputzes an einer bestehenden Feuermauer), die die Nachbargrenze - bei konsentierter Bauführung an der Grundgrenze - nicht überschreitet, ist nicht bewilligungspflichtig und damit iSd § 126 Wr BauO ohne weiteres zulässig. Gegenstand eines Bauverfahrens nach § 126 Wr BauO ist ausschließlich die Duldungsverpflichtung und keine Projektbewilligung; welche verschiedenen Verputzdicken der Bauwerber im Laufe des Verfahrens angekündigt hat, ist daher ohne Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990050233.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at